



INDUSTRIAL
SOLUTIONS

Caparol Industrial Solutions GmbH · Neichener Straße 38 · 04668 Grimma

Besondere Vertragsbedingungen der Caparol Industrial Solutions GmbH, handelnd im Namen und für Rechnung der DAW SE (Stand: 02/2020)

Für alle Rechtsgeschäfte, die Caparol Industrial Solutions GmbH im Namen und für Rechnung der DAW SE tätigt (nach-folgend CIS), gelten die jeweils aktuellen Liefer- und Zahlungsbedingungen der DAW-Gruppe.

Diese sind auf unserer Internet-Seite www.caparol-cis.de unter dem Reiter „AGB“ jederzeit abrufbar.

Zusätzlich gelten die nachfolgenden, besonderen Vertragsbedingungen für alle Rechtsgeschäfte der CIS:

(1) Von CIS vertriebene Farb- und Additivkonzentrate werden in Chargen gefertigt. Daher behalten wir uns vor, bestellte Auftragsmengen um bis zu 10% zu über- bzw. unterliefern. Der Kundenauftrag ist mit der Über- bzw. Unterlieferung komplett befriedigt. Eine Mehrmenge von bis zu 10% muss abgenommen werden bzw. eine Fehlmenge von bis zu 10% kann auf Basis des betreffenden Auftrags nicht nachgefordert werden.

(2) Grundsätzlich behalten wir uns vor, Preisangebote jederzeit zu widerrufen, sollten wesentliche Kostenschwankungen von +/- 5% bei wichtigen Rohstoffen eine Preisanpassung erforderlich machen.

(3) Bemusterungen von CIS-Produkten erfolgen in der Regel kostenfrei für den Kunden. CIS behält sich jedoch das Recht vor, Muster, die in Art und Umfang/Menge über den in der Industrie üblichen Rahmen hinausgehen (z.B. Großmuster, Sonderprodukte auf Basis von hochpreisigen Rohstoffen, etc.) nur gegen entsprechende Bezahlung eines zuvor vereinbarten Preises zu produzieren und auszuliefern.

(4) Kunden der CIS müssen nach erfolgreicher Neuprodukt-Bemusterung eine Freigabe schriftlich erteilen bzw. die erste, reguläre Bestellung des Neuproduktes gilt als dessen Freigabe.

(5) Rechnungen der CIS sind grundsätzlich nach 30 Tagen ohne weiteren Abzug zu begleichen, soweit mit dem Kunden nicht explizit anders vereinbart

(6) Im Rahmen der Kundenbonitätsprüfung behält sich CIS Belieferungen gegen Vorkasse vor.

(7) CIS wendet für alle auszuführenden Rechtsgeschäfte die Incoterms in ihrer Version 2010 an.

(8) Alle Absprachen, Projekte und Entwicklungen unterliegen der Geheimhaltungsverpflichtung durch den Geschäftspartner sowie durch CIS gleichermaßen ohne dass hierfür eine ausdrückliche Geheimhaltungsvereinbarung geschlossen werden muss.

(9) Die den Rechtsgeschäften zugrundeliegende, vertragliche Mengeneinheit ist grundsätzlich Kilogramm (kg) und die Währungseinheit ist grundsätzlich Euro (€).

(10) die den Rechtsgeschäften zugrundeliegende Vertragssprache ist deutsch (bei inländischen Geschäftsbeziehungen) bzw. englisch (bei allen Geschäftsbeziehungen im ausländischen, nicht deutschsprachigen Raum).

INNOVATIVE BESCHICHTUNGSSYSTEME SEIT 1895.



INDUSTRIAL
SOLUTIONS